

Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf Grund des §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. Teil I, S. 210) sowie des § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. Teil I, S. 197) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald am 29.06.2006 die folgende Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald beschlossen.

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald (Aufgabenträger) unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auch sonstige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr bzw. der Einsatzleiter.

§ 2

Kostentragung und Kostenschuldner

- (1) Die Einsätze in § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Aufgabenträger zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer:
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese den Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Sind mehrere Personen kostenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenersatz für sonstige Leistungen der Feuerwehr, Kostenschuldner

- (1) Für die Gestellung der Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die über die im Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) genannten Aufgabengebiete hinausgehen, werden Kosten nach Maßgabe dieser Satzung von demjenigen erhoben, der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.
- (2) Sind mehrere Personen kostenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenersatzmaßstab

- (1) Der Maßstab für den Kostenersatz sind die Art und die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme sowie die Art und Menge der verwendeten Materialien. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge sowie Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhaltes der Leitstelle, der Leiter der Feuerwehr bzw. der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus. Bei sonstigen Leistungen, die im Feuerwehrgerätehaus erbracht werden, die tatsächliche Dauer, wenn nicht im Kosten- und Gebührensatz (§ 7 dieser Satzung) Festkosten benannt werden.
Bei Einsätzen, welche die besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzdauer hinzugerechnet.
- (3) Für jede angefangene halbe Stunde wird die Hälfte des für eine Stunde zu zahlenden Entgelts erhoben. Die Mindestgebühr ist die Gebühr für eine Stunde.

§ 5

Entstehung des Anspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen sowie Geräten, mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus, ansonsten mit dem Beginn der Leistung.

§ 6

Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Vom Ersatz der Kosten kann im Einzelfall entsprechend § 45 Abs. 4 des BbgBKG abgesehen werden.
- (3) Beim Auslösen des Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage nach § 2 Abs. 2h dieser Satzung wird dem Betreiber zweimalig Kostenfreiheit gewährt.
- (4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald können Fahrzeuge und Geräte im Rahmen von Ausbildungen und Übungen unter Voraussetzung des Ersatzes der Sachkosten nutzen. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtwehrführer.

§ 7 Kostensätze

Die Kostensätze ergeben sich aus der beigefügten Kalkulation zu dieser Satzung und wurden anhand der dort aufgeführten Ermittlungen und Berechnungen pauschaliert.

<u>Personal</u>	<u>€ je Stunde</u>
Einsatzkraft	23,00
Brandsicherheitswache	20,00

Fahrzeuge der FF der Stadt Vetschau/Spreewald € je Stunde

Einsatzleitwagen	ELW	180,00
Tanklöschfahrzeug	HTLF 24/35	275,00
Löschfahrzeug	LF 16 TS 8	115,00
Vorausrüstwagen	VRW	130,00
Gerätewagen	GW	215,00
Drehleiter	DLK 23-12	800,00
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	335,00
Schlauchboot + Anhänger		215,00

Fahrzeuge der FF der Ortsteile der Stadt Vetschau/Spreewald

Für die Fahrzeuge der Ortsteile der Stadt Vetschau/Spreewald gilt der pauschale Stundensatz von 55,00 €. Alle übrigen Kosten werden gemäß dieser Satzung in Ansatz gebracht.

Besondere Hilfeleistungseinsätze

Bei sonstigen Leistungen nach § 3 dieser Satzung wie z.B.:

1. Abpumpen von Wasser aus Gebäuden
2. Rettung von Tieren
3. Reinigung von Verkehrsflächen
4. Entfernen von Insekten

erfolgt die Berechnung nach den eingesetzten Fahrzeugen, Material und Einsatzkräften sowie dem Zeitaufwand.

Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmittel wie z.B. Ölbindemittel und dessen Entsorgung, Schaumbildner, Löschwasser u. ä. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich dem Kostenanteil des Verwaltungsaufwandes der Personal- und Brandschutzverwaltung und den anteiligen Gebäudekosten berechnet.

Sondergeräte für den Gefahrgutbereich

Für alle Ausrüstungsgegenstände die im Gefahrguteinsatz kontaminiert werden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr zu gebrauchen sind, wird der Wiederbeschaffungswert zum aktuellen Marktpreis in Ansatz gebracht.

§ 8 Fremdleistungen

Die Inanspruchnahme von Fremdleistungen, wie z.B.

- Kehrmaschine,
- Kranfahrzeuge,
- Containerdienste,
- Bergungsdienste,
- Transportunternehmen,
- Busse,

und andere mögliche Leistungen, werden gemäß der Inanspruchnahme und der dementsprechenden Rechnung des leistenden Unternehmens in Rechnung gestellt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald vom 05.12.2005 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 30.06.2006

Axel Müller
Bürgermeister